Satzung zum Schutz des Baumbestandes
der Gemeinde Iden

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) und des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) i. V. m. den §§ 15 Abs. 1 Nr. 3 und 34 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.10.2025 (GVBl. LSA S. 748, 762), hat der Gemeinderat der Gemeinde Iden in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Iden beschlossen:

§ 1
Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, den Baumbestand der Gemeinde Iden als geschützten Landschaftsbestandteil zu erhalten, weil Bäume

1. das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
2. zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
4. der Luftreinhaltung dienen und
5. vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst den Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Iden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. d. § 34 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Friedhöfe, Park- und Grünflächen sowie im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, unabhängig von den jeweiligen Eigentumsformen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Bäume auf Flächen im Geltungsbereich des Landeswaldgesetzes (LWaldG) des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.02.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 77), in der jeweils gültigen Fassung,
2. Bäume, die Erwerbszwecken dienen,
3. Obstbäume auf Privatflächen,
4. Parzellen der Kleingartenvereine im Sinne von § 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) in der jeweils geltenden Fassung und
5. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und anderweitig ausgewiesene Schutzflächen.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Geschützt sind

1. die Laubbaumarten - Eiche, Esche, Linde, Buche und Kastanie - mit einem Stammumfang von mehr als 120 cm (entspricht circa einen Durchmesser von 38 cm),
2. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang von mindestens 100 cm aufweist und
3. Ersatzpflanzungen als Ausgleichsmaßnahme vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Der Stammumfang wird in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

§ 4
Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder zu beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Gegenständen (einschließlich Plakaten, Werbematerial, Hinweisschildern) und Verankerungen, die Bäume und ihre Rinde gefährden oder schädigen,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
4. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
5. das Ausbringen, Ausschütten, Ausgießen oder das Lagern von baumschädigenden Substanzen
6. das Verdichten, Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört und soweit es sich nicht um private Grundstücksflächen handelt oder
7. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

§ 5
Zulässige Handlungen

Von den Verboten des § 4 ausgenommen sind:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert sowie für ordnungsbehördlich angeordnete Maßnahmen. Die getroffenen Maßnahmen sind der Gemeinde Iden unverzüglich anzuzeigen.
2. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, insbesondere:
   a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
   b. die Behandlung von Wunden,
   c. die Beseitigung von Krankheitsherden,

d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

3. Eingriffe im Zuge von Infrastrukturprojekten der Gemeinde Iden.

§ 6
Ausnahmegenehmigungen, Befreiungen, Verfahren

(1) Der Gemeinderat Iden kann auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen von den Verboten des § 4 beschließen. Dies gilt insbesondere, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit eine Befreiung erfordern.

(2) Ausnahmen oder Befreiungen können im Ausnahmefall auch im Nachgang einer Maßnahme erfolgen, sofern diese auch bei rechtzeitiger Antragstellung erteilt worden wären.

(3) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Gemeinde Iden schriftlich oder elektronisch zu stellen. Er ist über die Verbandsgemeinde Arneburg- Goldbeck einzureichen. Der Antrag ist mit einer Begründung zu versehen. Der Antrag soll mindestens zwei Monate vor der geplanten Umsetzung der Maßnahme gestellt werden.

(4) Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum bzw. die Bäume befindet/n, sonstige Nutzungsberechtigte, Bevollmächtigte bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte oder beauftragte Dritte.

(5) Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen beizufügen, insbesondere:

1. Nachweis der Antragsberechtigung, z. B. Eigentumsnachweis oder Nutzungsberechtigung,
2. Angaben zum Standort des Baums, zur Baumart und zum Stammumfang in einem Meter Höhe über dem Erdboden,
3. Lagepläne im Vorfeld von Baugenehmigungsverfahren.

Sofern der Antrag weitere Unterlagen erfordert, kann die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck diese einfordern.

(6) Der Antragsteller ist in der Beweispflicht.

(7) Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erfolgt durch Bescheid. Die Erteilung des Bescheides ergeht über die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck. Der Bescheid kann Nebenbestimmungen enthalten und ist auf maximal zwei Jahre zu befristen.

(8) Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen und die erforderlichen Amtshandlungen werden Verwaltungskosten erhoben. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7
Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

(1) Unbenommen möglicher Ordnungswidrigkeiten gelten für entnommene Bäume mit Schutzstatus folgende Regelungen für Ersatzpflanzungen:

1. Pro 100 cm Stammumfang des entnommenen Baumes ist ein standorttypischer Laubbaum in mittlerer Baumschulqualität mit einem Mindeststammumfang von 14 cm zu pflanzen, maximal jedoch drei Ersatzbäume. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Gemeinde wertgleiche Kompensationen genehmigen.
2. Je nach Vitalität und Zustand gefällter Bäume sind ggf. Abschläge bei den Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
3. Ersatzpflanzungen sind vorrangig auf dem Grundstück vorzunehmen, auf dem sich der gefällte Baum befand, hilfsweise auf einem anderen Grundstück des Eigentümers oder Nutzers. Ist dies rechtlich oder sachlich nicht möglich, soll die Pflanzung auf öffentlichen Flächen der Gemeinde Iden erfolgen. Besteht diese Option nicht, sind Ausgleichszahlungen an die Gemeinde in Höhe der eingesparten Kosten einschließlich der Entwicklungspflege zu leisten.
4. Termine und Ort der Ersatzpflanzung sind der Verbandsgemeindeverwaltung im Vorfeld anzuzeigen.
5. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt als erfüllt, wenn der Baum in der fünften, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode einen arttypischen Austrieb zeigt.

(2) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur zeitnahen Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet.

§ 8
Folgenbeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 einen geschützten Baum entfernt, massiv geschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist ungeachtet einer Bußgeldforderung zur Ersatzpflanzung oder Leistung einer Ausgleichszahlung nach Maßgabe des § 7 verpflichtet.

(2) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Iden die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

(3) Für Total- oder Teilschäden an Bäumen auf Grundstücken der Gemeinde Iden hat der Verursacher der Gemeinde Iden Schadensersatz zu leisten. Der Wert der zerstörten Bäume oder die Wertminderung nach Schädigungen wird anhand eines Gutachtens festgestellt. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 4 verboten, nicht nach § 5 ausnahmsweise zulässig ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig i. S. d. § 34 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 die Pflege, Erhaltung oder entstandene Schäden nicht fachgerecht beseitigt,
3. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
4. seinen Verpflichtungen nach § 7, Ersatzpflanzungen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung mitzuteilen oder die festgesetzte Ausgleichszahlung zu leisten, nicht oder nicht vollständig nachkommt oder
5. einer Aufforderung zur Folgenbeseitigung gemäß § 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 NatSchG LSA mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme für diese.

§ 10
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Iden, 21.05.2026

_____
Ort, Datum

Dienstsiegel

_____
Bürgermeisterin